

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt
Morgen-Ausgabe

Die „Berliner Volks-Zeitung“ erscheint täglich (sonntags) nur morgens, Sonntag nur abends.
Abonnementpreis für Berlin:
75 Pf. monatlich
frei im Haus, vierteljährlich M. 2.25
entl. 16 teiligen Abh. Sonntagsblatt
Abonnementpreis für auswärts
bei Bezug durch die Post:
monatlich M. 0.80, vierteljährlich M. 2.40
entl. 16 teiligen Abh. Sonntagsblatt

Redaktion: Jerusalemer Straße 46/49.
Für unerwartet eingehende Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Insertionspreis für die Seite 40 Pf.
Einzelanfrage und Befehle . . . 30 .
Haupt-Expeditoren:
SW. Jerusalemer Straße 46/49.
Hilfsstellen: Baumgarten 41, Rotteckstraße 1,
Gartenstraße 20, Petersburgerstraße 2, 3, 4, 5,
Lützowstraße 20 u. 21, Kottbuscherstraße 47, Kottbuscherstraße 48, Kottbuscherstraße 49, Kottbuscherstraße 50, Kottbuscherstraße 51, Kottbuscherstraße 52, Kottbuscherstraße 53, Kottbuscherstraße 54, Kottbuscherstraße 55, Kottbuscherstraße 56, Kottbuscherstraße 57, Kottbuscherstraße 58, Kottbuscherstraße 59, Kottbuscherstraße 60, Kottbuscherstraße 61, Kottbuscherstraße 62, Kottbuscherstraße 63, Kottbuscherstraße 64, Kottbuscherstraße 65, Kottbuscherstraße 66, Kottbuscherstraße 67, Kottbuscherstraße 68, Kottbuscherstraße 69, Kottbuscherstraße 70, Kottbuscherstraße 71, Kottbuscherstraße 72, Kottbuscherstraße 73, Kottbuscherstraße 74, Kottbuscherstraße 75, Kottbuscherstraße 76, Kottbuscherstraße 77, Kottbuscherstraße 78, Kottbuscherstraße 79, Kottbuscherstraße 80, Kottbuscherstraße 81, Kottbuscherstraße 82, Kottbuscherstraße 83, Kottbuscherstraße 84, Kottbuscherstraße 85, Kottbuscherstraße 86, Kottbuscherstraße 87, Kottbuscherstraße 88, Kottbuscherstraße 89, Kottbuscherstraße 90, Kottbuscherstraße 91, Kottbuscherstraße 92, Kottbuscherstraße 93, Kottbuscherstraße 94, Kottbuscherstraße 95, Kottbuscherstraße 96, Kottbuscherstraße 97, Kottbuscherstraße 98, Kottbuscherstraße 99, Kottbuscherstraße 100.

Chef-Redakteur: Karl Volkmar, Berlin W.
Verlagsgesellschaft: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Das Ende der Blamage.

Ein reaktionärer Staat kann sich lange, sehr lange gegen eine fortschrittliche Einrichtung sträuben: endlich wird die Distanz zwischen dem Fortschritt und dem Rückschritt so groß, daß sie beginnt, als Blamage zu wirken. Und wenn sie das tut, so ist dies notwendig der Anfang vom Ende. Denn auf die Dauer kann selbst der reaktionärste Staat nicht vor den Kulturnationen der europäischen und außereuropäischen Umgebung in einem Zustande leben, der ihn dem Spott aller Unbelangenen aussetzt. Das scheint man jetzt in Preußen eingesehen zu haben: in Bezug auf die Leichenverbrennung. Im Deutschen Reich sind 11 Krematorien im Betriebe. Aber in Preußen darf niemand seine Leiche einäschern lassen. Preussische Staatsangehörige müssen als tote erst nach Rom, nach Hamburg, nach Jena oder sonstwohin geschafft werden, damit der Flamme die sterblichen Überreste überliefert werden können. Dieser Zwiespalt zwischen dem was in nichtpreussischen Bundesstaaten des Deutschen Reiches möglich und zulässig ist und dem, was in Preußen angesehen wird, ist ein höchst unzulässiger, er ist es, der den Widerstand Preußens gegen die veränderte Bestattungsart nachdrücklich zum Anlaß des berechtigten Kopfschüttelns aller unbefangenen Beurteiler gemacht hat. Es kommt dabei in Betracht, daß gerade die vermeintlich stärksten Gründe gegen die Leichenverbrennung, die aus dem Furchtgebiet der unüberwindlichen und weit rückwärts Orthodoxy stammen, sich durch ganz besondere Haltlosigkeit und Fadenheimgigkeit auszeichnen. Denn selbst von theologischer Seite ist wiederholt aus bündigster Beweisführung, daß von kirchlich-dogmatischen Standpunkten aus gegen die Feuerbestattung nichts einzuwenden werden könne. Wir wollen dabei über die Frage nicht sprechen, welche Bestattungsart an sich den Vorzug vor der anderen verdient. Für uns liegt bei der Erörterung dieser Angelegenheit der Fortschritt darin, daß kein Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen soll, seinen Angehörigen Vorschriften mit Zwangscharakter darüber zu machen, wie sie sich selbst bestatten lassen wollen. Das Strauben eines reaktionär regierten Staates gegen die persönliche Freiheit der Einzelnen in Bezug auf die Form seiner Bestattung, das ist es, was wir als ein höchst bedauerliches Verhalten bezeichnen, das eines höchsten Tages notwendigerweise einer verhängnisvollen Einsicht in das Wesen der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers weichen muß. Rämlich dann, wenn dieses Strauben, wie wir eingangs dargetan haben, aus Mangel an sittlichen Gründen sich dem Charakter einer europäischen Blamage bedenklich nähert. Und zwar um so bedenklicher, je näher es dem Ausmaß an bis heute den Freunden der Leichenverbrennung gelegen hat, niemals etwas anderes zu befürworten, als die Zulassung der fakultativen Einäscherung! Wer also auch in Zukunft sich in der bisherigen Form gegenbieten lassen will, der mag und darf es ungehindert tun. Die Freunde der Leichenverbrennung überlassen verlangen lediglich das selbe Recht, über ihre Leiber frei verfügen zu dürfen und die Ausführung ihres Entschlusses in Preußen nicht länger verhindert zu sehen.

Endlich will nun, wie seit einiger Zeit bekannt geworden, die preussische Regierung aufhören, der Inbetriebnahme von Krematorien Widerstand zu leisten. Ueber den augenblicklichen Stand der Angelegenheit macht die neueste Nummer der „Blume“ interessante Mitteilungen, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen:
„Wir können die bisher beobachtete Zurückhaltung aufgeben und versichern, daß die Absicht, die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung in Preußen durch ein Gesetz zu regeln, und dem Gesetzentwurf, der bereits fertiggestellt war, dem Landtage noch vor seiner Entscheidung zugehen zu lassen, jedenfalls beabsichtigt ist. — war doch dem Berliner Verein der Bezug zuteil geworden, daß er um Material ersucht wurde, und daß seine Vertreter an maßgebender Stelle ihre Erfahrungen und ihre Wünsche äußern durften. Welche Umstände dann noch in der letzten Stunde die Einbringung des Gesetzentwurfes hinderten, darüber haben wir wohl Vermutungen, die nicht unbegründet sein dürften, die aber an dieser Stelle zu äußern, zur Zeit nicht gerade zweckmäßig wäre. Wahrscheinlich haben dabei wieder die orthodox-kirchlichen Kreise, die ihre Einsprüche überall geltend zu machen wissen, ihre Hand im Spiele gehabt! (Vgl. der „Berliner Volks-Zeitung“).
Das Blatt gibt also dann der Vermutung Ausdruck, daß die Frage im Wege der gesetzlich durchaus zulässigen Verordnung werde geregelt werden, die der Zustimmung des unreaktionären preussischen Landtages nicht bedarf. Die Verordnung würde dieselben Bestimmungen aufnehmen, die anderenfalls in einer Gesetzesvorlage gefaßt haben würden.
Es weist wir unterrichtet sind, fährt die „Blume“ fort, werden diese Bestimmungen zwar nicht alle Wünsche der Feuerbestatter von vornherein erfüllen, aber bei lokaler Handhabung werden sie auch durchaus nicht allzu lästig sein. Es werden folgende Punkte in Frage kommen:
1. Der Betrieb eines Krematoriums wird weder einer Privatperson, noch einem privaten Verein, sondern nur Behörden, Gemeinden, Kirchen usw. gestattet werden. Inneres Wissen hat zwar der Betrieb eines Krematoriums durch einen privaten Verein Anlaß zu berechtigten Klagen noch nicht gegeben, aber wenn die Regierung einer Behörde größere Zuverlässigkeit bei der Beobachtung der Vorschriften, der Regelmäßigkeit und dergleichen beizubringen, so entspricht das in hohem preussischem Geiste, daß sich dergleichen kaum etwas sagen läßt. In der Praxis einmal wird der Fall kaum jemals vorkommen, daß eine Gemeinde sich weigert, den Betrieb eines Krematoriums zu übernehmen, wenn die Anhänger der Feuerbestattung in ihrer Gemarung so zahlreich sind, daß der Bau erfolgen kann.
2. Die Todesnachricht muß durch das Zeugnis eines Arztes, möglichst durch das eines beamteten Arztes zweifelslos festgestellt sein. Das entspricht nur einer von den Feuerbestattern selbst ausgesprochenen Forderung.
3. Die Höhe soll nicht zu gering, sondern in würdiger Form aufbewahrt werden. Das ist eine Forderung, die von den Leuten der „Blume“ bekannt, vielfachen Widerspruch finden wird. Sie ist aber doch nicht von so erheblicher Bedeutung, daß sie das Gelingen des Ganzen gefährden könnte.
4. Eine bestimmte Leiche soll nicht zum Zwecks der Einäscherung wieder ausgegraben werden dürfen. In dieser strengen Form wird sich die Bestimmung wohl nicht ausführen lassen; Ausnahmen zum Beispiel bei nachträglicher Auffindung eines Leichnams, das die Feuerbestattung anordnet, und für andere Fälle, werden wohl gemacht werden müssen. Das kommt mit der Praxis von selbst.
5. Das ist das, was wir über die Anschauungen in den maßgebenden Kreisen erfahren konnten, und was nicht zu dem Grollesten gehört, wird zugeben, daß, wenn diese Bestimmungen, gleiches ist durch Gesetz oder durch Verordnung, nur erst Geltung erlangt haben, die Feuerbestatter damit recht wohl zufrieden sein können.
Inzwischen wird in der ultramontanen und in der evangelisch-orthodoxen Presse von theologischen Heißenjornen in einer zum Teil selbst für diese Kreise ungewöhnlichen fanatischen Verzweiflung und mit geradezu lächerlichen Scheingründen gegen die fakultative Zulassung der Einäscherung in Preußen geeifert. Es soll wieder einmal die ganze fittliche Weltordnung zugrunde gehen, wenn der preussische Staat dem Persönlichkeitsrecht diejenigen Zugeländnisse macht, die es seiner inneren Natur nach für sich verlangen darf und muß. Glücklicherweise ist dieses Zetermordio der Gegner der fakultativen Feuerbestattung so absurd, daß es sich dadurch von selbst widerlegt.

Versicherungsvertrag und kleiner Befähigungsnachweis.

Die zweite Lesung des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag, die am Freitag wegen der vorgerückten Zeit abgebrochen worden war, ist gestern im Reichstage zu Ende geführt worden. Die Debatte drehte sich wieder ausschließlich um die „Wohlfahrtsvereinigungen“ gewisser Betriebe, deren hauptsächlichste „Wohltat“ darin besteht, daß die Arbeiter bei ihrem Austritt aus einem derartigen Betriebe aller ihrer Ansprüche auf Pension usw. verlustig gehen, auch wenn sie viele Jahre lang Beiträge für den in Betracht kommenden Fonds gezahlt haben. Weder ein konservativer noch ein national-liberaler Redner wagte es, ein derartiges gegen die guten Sitten verstoßendes Vorgehen zu verteidigen. In einer Resolution wurde schließlich die Reichsregierung ermahnt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Rechtsverhältnisse der von den Arbeitgebern eingerichteten Pensions-, Witwen- und Waienfürsorge, insbesondere aber die Ansprüche der ausstretenden Arbeiter, geregelt werden.
Hoffentlich leistet die Reichsregierung diesem Ersuchen ungehindert Folge. Tut sie es aber nicht, dann muß der Reichstag immer und immer wieder darauf dringen, daß dem gemeinwohligen Anlaß alsbald ein Ende bereitet wird.
Hieran wurde der Gesetzentwurf, der eine Erleichterung des Arbeitslosenstandes vorsieht, in zweiter Lesung ohne wesentliche Debatte angenommen.
Nachdem die dritte Lesung der Novelle über den Unterhaltungswohnort erledigt worden war, kam in zweiter Lesung der sogenannte „kleine Befähigungsnachweis“ zur Beratung. Nach den Beschlüssen der Kommission, durch die die Regierungsvorlage noch eine Verbesserung erfahren hat, soll das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen aus demjenigen Personenkreise, die das 24. Lebensjahr vollendet und die Reifeprüfung bestanden haben, für die Kommismissionsbeschlüsse sprachen sich mit Ausnahme der Sozialdemokraten die Redner aller Parteien, auch der freisinnigen, aus. Von den Gegnern des Antrages wurde darauf hingewiesen, daß dem Handwerker durch derartige Mittelchen weniger gebührt ist als durch eine gute Volksschule und gute Fortbildung.

schließen. Dies ist früher von freisinniger Seite wiederholt im Reichstage gesagt worden; geteilt aber zeigen es die freisinnigen vor, für den Antrag ihrer reaktionären Widerspenstigen zu stimmen.

Auf der Tagesordnung der Montagssitzung stehen neben kleineren Vorlagen die **Genehmigungslagen** für die Reichsbeamten und die **Schmarckenzulagen** für die Postbeamten.

Die Gefandten Muley Hafids.

Eine „unfreundliche Handlung“?
Wie wir vor einiger Zeit berichteten, sind auf dem deutschen Dampfer „Oldenburg“ zwei Vertreter des marokkanischen Gegenkandidaten Muley Hafid nach Deutschland unterwegs, die sowohl bei der deutschen Reichsregierung als auch bei den übrigen Mächten um deren Intervention zugunsten der Ansprüche Muley Hafids erluchen sollen.
Aus Paris wird nun berichtet, daß der „Temps“, der oft zu offiziellen Rundgebungen der französischen Regierung benutzt wird, am Freitag Abend erklärt hat, ein Empfang der Gefandten Muley Hafids in Berlin würde eine

unfreundliche Handlung gegen Frankreich bedeuten. Es steht noch nicht fest, ob dieser Artikel offiziellen Ursprunges ist; gleichwohl soll er, wie das „Berl. Tgl.“ meldet, in Berliner amtlichen Kreisen nicht gerade günstig gewirkt haben. Wie das Blatt weiter erzählt, soll die auf der Reise nach Deutschland befindliche Gefandtschaft Muley Hafids tatsächlich in Berlin empfangen werden, keinesfalls aber in amtlicher Eigenschaft, sondern wahrscheinlich nur zu informatorischen Zwecken. Amtlich werden die Gefandten nicht als Gefandtschaft behandelt. Während die erste von Muley Hafid entlassene Gefandtschaft überhaupt nicht empfangen wurde, scheint man also diesmal ein anderes Verhalten beobachten zu wollen.
Es bleibt abzumachen, ob von französischer Seite aus dem Empfang der Gefandten Muley Hafids in Berlin tatsächlich eine Haupt- und Staatsaktion gemacht werden wird. Die politischen Beziehungen zwischen beiden Ländern würden dadurch sicherlich keine Besserung erfahren.

Wie aus Paris offiziös gemeldet wird, hielten die Minister Clemenceau, Bichon und Biquart, der Gefandte Reguault und der General Chauteh gestern vormittag eine lange Beratung ab über die Vorgänge in Marokko, namentlich über die Operationen in der Umgebung von Calablanca und über die Zugeständnisse der marokkanischen Regierung. Die letzte vor dem am Mittwoch erfolgten Abreise des Generals Chauteh.
Admiral Philibert übermittelte gestern nach Paris eine Depesche des französischen Konsuls in Calablanca mit der Meldung, daß nach den Mitteilungen der Eingeborenen Muley Hafid von den Beni Scharen überfallen worden sei und mit etwa 30 Weibern in die Richtung nach Mafra geflohen sei. — Diese Erzählung beruht höchst auf Unwahrscheinlichkeit. Denn selbst von französischer Seite wurde in den letzten Tagen zugegeben, daß sich Muley Hafid in einer für ihn sehr günstigen Position befindet.

Was in Magdeburg verboten wird!

Wie unseren Lesern bekannt ist, hat die Magdeburger Polizei den Anschlag eines sozialdemokratischen, auf die Mafseiverklammungen hinweisenden Plakates an den Säulen verboten. Vor kurzem hat sich ein anderer, noch interessanterer Fall zugetragen, der des Unmutes nicht entbehrt und weiter bekannt zu werden verdient. Ein in Magdeburg wohnhafter Kaufmann hatte, so schreibt die „Freie Preß“, Plakate zur Reklame aufhängen lassen, die die Aufschrift trugen: „Wer mit den Marlbrücksigaretten!“ Gegen die Worte „Wer mit den“ hat die Polizei Einspruch erhoben (!) beziehungsweise ein Verbot erlassen (!), so daß der betreffende Kaufmann sich genötigt sah, die gefalteten und aufreißenden Worte durch „Raucht“ zu ersetzen. In dieser Form dürfte dann das Plakat an die Säulen gefest werden!
Was sagt man in Berlin, im Ministerium des Inneren, zu solcher Haupt- und Staatsaktion? Daß man davon sehr erbaud ist, können wir uns nicht vorstellen.

Der Blaustift des Untersuchungsrichters.

Im Chemnitzer Untersuchungsgefängnis schmachtet seit einem Vierteljahr ein Maurer wegen angeblicher Erpressung. An den Gefangenen schrieb nun vor einiger Zeit die Schwägerin einen rührenden Brief. Sie schildert den Transport ihres kranken Kindes und schreibt unter anderem: „Wir haben den kranken Jungen gleich mitnahm dem Wagen und mit Hilfe der ausnahmsweise sehr liebenswürdigen Wahnbeamten in das Coupe gehoben.“ Der Landrichter sah die Worte „ausnahmsweise sehr liebenswürdigen Wahnbeamten“ mit Blaustift in Klammern und sandte der Frau folgendes Schreiben:

„Mitteilung.
Es wird Ihnen mitgeteilt, daß Ihr kühlgeliebter Brief vom 28. III. 08 von hier aus nicht weiter befördert wird, da er unangehörige Bemerkung gegen die R. S. Wahnbeamten enthält.
Es ist schwer, gegenüber dieser Jenloctat ruhig im Gemüte, zu bleiben, wenn man bedenkt, was für einen furchtbaren Eindruck es auf die Absenderin machen muß, wenn ihre mit